

S a t z u n g

=====

des

1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss-Allersberg

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 17. Oktober 1963 gegründete Verein führt den Namen:
"1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss-Allersberg"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Allersberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (AO 1977).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Kegelsports; im einzelnen durch:
 - a) Abhaltung von geordneten und regelmäßigen Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführungen von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist Politisch und Konfessionell neutral; er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives-

1. Mitglied kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich beim Verein um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß

oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verstoßes in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von 3 Monaten trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung.
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet mit einfacher Mehrheit die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelgenheit zur Äußerung zu geben.

3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich und wird behandelt wie eine Mitgliederneuaufnahme.
4. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stimmrecht und Wahlbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung der Vorsitzenden befugt.
4. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Sportwart
 - d) der Kassenwart
 - e) der SchriftführerDaran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann Ausschußmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Sie sind voll stimmberechtigt.
5. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Lebzeit gewählt werden; er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
6. Für Ausschußmitglieder, die während des gewählten Zeitraumes ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder bestellen.
7. Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der Satzung, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder der Vorstandschaft für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für dringliche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vorstands nicht erforderlich. Dieser ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandschaft.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
(Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.)

c) Sportwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

d) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

e) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

8. Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Vorsitzenden statt.
Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen.
 - a) wenn der Vorstand dies beschließt
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr) dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden,
 - b) Verlesung des Protokolles der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Schriftführer,
 - c) Bericht des Sportwartes,
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschußmitglieder bei Neuwahlen,
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorsitzenden nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden abgestimmt werden.

§ 9

1. Die Wahl zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Sportwart, Kassenwart und Schriftführer erfolgt geheim und schriftlich.
Weitere Wahlen und Abstimmungen können durch Akklamation erfolgen und in einem Wahlgang erledigt werden.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.

* im 1. Halbjahr (Änderung v. 15.12.83)

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Die Kassenprüfer können nach zwei Wahlperioden d.h. nach sechs Jahren von der Mitgliederversammlung nicht wiedergewählt werden.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird alle drei Jahre zur Generalversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 11

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschloßen werden. Zur Beschlußfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung dem Markt Allersberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
genehmigt.

Allersberg, den 25. 4. 1981

Melmut Urban.....

Vorsitzender

Rudolf Kij.....
Schriftführer

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....